

000019

Diese Bücher haben auf inhaftierte Beschuldigte unterschiedliche Wirkungen. Einige benutzen sie als Lehrbücher, um ihre Verstöße gegen die Hausordnung und gegen den Zweck der Untersuchungshaft (Kassiber schieben) zu tarnen. Andere ziehen zwischen den geschilderten antifaschistischen Kampfmethoden und ihrer Straftat Analogien und leiten daraus eine angebliche Unrechtsposition des Untersuchungsführers ab, die sie hartnäckig in der Vernehmung vertreten. Wieder andere, insbesondere labile Menschen, verlieren bei dieser Lektüre ihren Lebensmut, und die Argumente des Untersuchungsführers, daß sie aus dieser Strafhaft lernen sollen, sich künftig ans Gesetz zu halten und als ordentliche Staatsbürger zu leben, halten sie für Zweckoptimismus; es entstehen dadurch Suizidgefahren.

Die medizinische Betreuung in der Untersuchungshaftanstalt unterscheidet sich durch den besonderen Status des Patienten als inhaftierter Beschuldigter von der sonst üblichen medizinischen Praxis. Dem tragen die Qualifikationsmerkmale für die in den Untersuchungshaftanstalten des MfS eingesetzten Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes (Anlage II der Gemeinsamen Festlegungen vom 10.5.1977) Rechnung; für diese Mitarbeiter wird eine ihrem Einsatz vorangehende Praxis im Haftkrankenhaus des Ministeriums für Staatssicherheit gefordert.

Durch Berücksichtigung der von Verhafteten angewendeten Methoden zur heimlichen Übermittlung von Informationen an Mitbeschuldigte unter Ausnutzung der medizinischen Behandlungseinrichtungen, zur Verletzung von Ordnung und Sicherheit unter Berufung auf ärztliche Weisungen und zum gegenseitigen Ausspielen des Medizinischen Dienstes, der Abteilung XIV und der Abteilung IX, wurden in vielen Fällen rechtzeitig Provokationen verhindert, Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt gewährleistet und schließlich das Aussageverhalten positiv beeinflusst.

Es treten aber noch einige, diese Entwicklung hemmende Erscheinungen in der Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst auf.

Kopie BStU
AR 2